

dem Bundesgesetze zu beurteilende Genossenschaften und deren Rechtsverhältnisse eingetragen sind, Genossenschaftsregister ist.

Hierbei sind im Allgemeinen die in dem §. 7 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 23. Februar 1863 und in den §§. 4 bis 23 der Ministerialverordnung zur Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs v. vom 28. März 1863 ertheilten Vorschriften mit den durch die einschlagenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 und der gegenwärtigen Verordnung bedingten Modifikationen anzuwenden.

§. 3.

Insbefondere ist die erste, die Ueberschrift: „Firma“ führende Rubrik des für eine Genossenschaft bestimmten Foliums des Handels- (Genossenschafts-) Registers einzutragen:

- 1) die Firma — und zwar mit der zusätzlichen Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft“ (§. 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes) — und der Sitz der Genossenschaft;
 - 2) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
 - 3) der Gegenstand des Unternehmens, dafern derselbe nicht schon durch die Firma der Genossenschaft mit genügender Bestimmtheit angegeben ist;
 - 4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Fall dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
 - 5) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche sie aufzunehmen sind,
- (§. 4 des Bundesgesetzes)

ferner:

- 6) bei Abänderungen des Gesellschaftsvertrages (§. 6 des Bundesgesetzes)
 - a. das Datum des dergestaltigen Genossenschaftsbeschlusses,
 - b. dafern die Abänderung die oben unter 1, 3, 4 und 6 gedachten Verhältnisse betrifft, eine den Gegenstand der abändernden Bestimmung angehende Bemerkung, in anderen Fällen dagegen nur die Angabe, daß der Gesellschaftsvertrag abgeändert worden sei;
 - 7) die Auflösung der Genossenschaft und, falls dieselbe eine Folge der Eröffnung des Konkurses ist, die Eröffnung des Konkurses (§§. 36 und 37 des Bundesgesetzes).
- Während im Uebrigen die Eintragung in das Genossenschaftsregister auf Grund erfolgter Anmeldung der einzutragenden Thatfache stattfindet, ist die Eintragung der Konkurs-Eröffnung von Amtes wegen zu bewirken; ebenso die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft im Falle des §. 35 des Bundesgesetzes, sobald dem mit der Führung des Genossenschafts-Registers betrauten Einzelrichter das rechtskräftige Er-